

Kriegsschadenanmeldung in der Bukowina.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat die Aufnahme aller Kriegsschäden in der Bukowina angeordnet.

Diese Aktion hat lediglich den Zweck, den Umfang der an Privateigentum angerichteten Schäden in zuverlässiger Weise festzustellen und begründet durchaus nicht irgendwelchen Anspruch auf Ersatz dieser Schäden aus Staatsmitteln. Erhoben werden: 1. Sachliche Leistungen an den Feind und die durch den Feind verursachten Sachschäden, sofern sie nicht bereits vergütet wurden; 2. durch eigene oder verbündete Truppen verursachte Operationschäden; 3. Schäden durch Erzeße und Plünderungen. Indirekte Schäden, wie entgangener Gewinn, Schädigung bloßer Vermögensinteressen, Erwerbsmöglichkeiten und dergleichen können nicht angemeldet werden. Die Anmeldung kann einzig und allein nur unter Benützung der amtlich ausgegebenen Vordrucke erfolgen, welche bei der Gemeindevorstellung des Aufenthaltsortes (für Flüchtlinge, welche sich außerhalb der Bukowina aufhalten, bei der politischen Landesbehörde ihres Aufenthaltsortes oder bei der k. k. Bukowinaer Landesregierung in Dornawatra kostenlos erhältlich sind. Anmeldungen ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Form werden nicht berücksichtigt und den Parteien zurückgestellt.

Die Anmeldung der Kriegsschäden hat bis 15. Februar 1916 zu erfolgen.

Für die Anmeldungen dienen viererlei Vordrucke: A, B, C, D. Vordruck A ist bei landwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden. Vordruck B und C dient zur Anmeldung von Schäden in gewerblichen und Bergbaubetrieben. Diese beiden Vordrucke sind nach Maßgabe der in ihnen gegebenen Anleitung von allen übrigen Geschädigten anderer Berufs-kategorien und Erwerbszweige mit Ausnahme der Landwirte zu benützen. Vordruck D ist für einfache Schadenanmeldungen bis 1000 Kronen zu verwenden.

Zur Schadenanmeldung ist bei beweglichen Sachen der Eigentümer oder auch der Besitzer, bei unbeweglichen außer dem Eigentümer und Besitzer auch der Pächter, wenn der Schaden sich in seinem Vermögen ereignet hat, berufen. Die Anmeldung hat die Schäden an unbeweglichen und beweglichen Sachen bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Sache ihren gewöhnlichen Standort hatte, zu erfolgen.

Bei Schäden in Handels-, Gewerbe- und Bergbaubetrieben ist die Gesamtschadenanmeldung (Vordruck B) bei der politischen Bezirksbehörde einzureichen, in deren Gebiet die Betriebs-

(Schadens-)stelle, bezw. die Hauptniederlassung sich befindet. Die für die in den Zweigniederlassungen entstandenen Kriegsschäden ausgefüllten Sonderanmeldungen nach Vordruck C sind bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen, die für die betreffende Schadensstelle zuständig ist. Befindet sich die Hauptbetriebsstelle außerhalb der Bukowina, so hat die Anmeldung bei der Bukowinaer Landesregierung zu erfolgen. Flüchtlinge aus der Bukowina haben die ausgefüllten Vordrucke bei der Gemeindevorstellung ihres derzeitigen Aufenthaltsortes mit dem Ersuchen zu überreichen, sie an die zuständige politische Verwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Es ist verboten, wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben zu machen. Dagegenhandelnde werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 bestraft.